

Haushaltssatzung der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosendahl mit Beschluss vom 27.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.835.415 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.115.345 €
<u>nachrichtlich:</u> Ergebnissaldo	-279.930 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.431.260 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.661.900 €
<u>nachrichtlich:</u> Finanzsaldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-230.640 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.772.490 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.638.000 €
<u>nachrichtlich:</u> Finanzsaldo Investitionstätigkeit	-8.865.510 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.161.970 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	365.275 €
<u>nachrichtlich:</u> Finanzsaldo Finanzierungstätigkeit	2.796.695 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.124.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 14.582.250,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 279.930,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Wegen der späten Einbringung des NKF-Haushaltes hat die Gemeinde Rosendahl mit Datum vom 12.12.2019 eine Hebesatzsatzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze erlassen. Die folgenden Festsetzungen haben daher nur deklaratorische Bedeutung.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 495 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 460 v.H. |
|------------------|----------|

§ 7

1. Innerhalb der Produkte des Ergebnisplanes berechtigen Mehrerträge und Minderaufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen zu Mehraufwendungen bei anderen Haushaltspositionen. Ausgenommen hiervon sind die Haushaltspositionen „Personalaufwendungen“, „Versorgungsaufwendungen“, „Bilanzielle Abschreibungen“ und die Erträge bzw. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen.

Minderaufwendungen bei den Personalaufwendungen in einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in anderen Produkten. Der Gesamtansatz der Personalaufwendungen im Ergebnisplan darf nicht überschritten werden.

2. Innerhalb der Produkte des Finanzplanes berechtigen Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bei einzelnen Haushaltspositionen zu Mehrauszahlungen bei anderen Haushaltspositionen. Ausgenommen hiervon sind die Haushaltspositionen „Personalauszahlungen“ und „Versorgungsauszahlungen“.

Minderauszahlungen bei den Personalauszahlungen in einzelnen Produkten berechtigen zu Mehrauszahlungen in anderen Produkten. Der Gesamtansatz der Personalauszahlungen im Finanzplan darf nicht überschritten werden.

§ 8

Die vorherige Zustimmung des Rates zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW ist nicht erforderlich und sie gelten als unerheblich, wenn sie je Haushaltsposition innerhalb der einzelnen Produkte 10.000 € nicht übersteigen und entsprechende Deckungen durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen/Minderauszahlungen vorhanden sind.

Die Beschränkung gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bereits bestehender vertraglicher Verpflichtung entstehen, die sich auf inneren Verrechnungsverkehr beziehen oder deren Deckung durch die Erstattung anderer Kostenträger oder aufgrund des § 7 gewährleistet ist.

§ 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ angebracht ist, darf diese frei werdende Stelle nicht wieder besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“ angebracht ist, ist diese frei werdende Stelle dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe oder in eine Stelle für tariflich Beschäftigte umzuwandeln.